

Gemeinde Röderland

Am Markt 1

04932 Röderland



BEGRÜNDUNG

zur

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland

Entwurfssfassung

Planverfasser



Plan und Recht GmbH

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Bearbeiter:

Milena Kister, B. Sc.

Malte Arndt, M. Sc.

Stand: Mai 2025

INHALT

I	EINLEITUNG	4
1.	Planungsanlass	4
2.	Lage und Größe des Plangebietes	4
3.	Ziele und Zwecke der Planänderung	5
4.	Planart und Verfahren	6
4.1	Änderung des Flächennutzungsplans nach §§ 2 bis 10a BauGB	6
4.2	Verfahrensschritte	6
II	GRUNDLAGEN DER PLANUNG	7
5.	Planerische und rechtliche Grundlagen	7
5.1	Landesentwicklungsplanung	7
5.2	Regionalplanung	10
5.3	Sonstige Konzepte	10
5.4	Sonstige rechtliche Vorschriften	12
6.	Beschreibung des Änderungsbereichs	16
6.1	Topographie und Baugrundverhältnisse	16
6.2	Vorhandene Bebauung und Nutzungen	16
6.3	Verkehrliche Infrastruktur und Erschließung	16
6.4	Ver- und Entsorgungsanlagen	16
6.5	Altlasten, Kampfmittel	16
III	INHALTE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS UND ALTERNATIVEN	18
7.	Begründung der Darstellungen	18
7.1	Geltungsbereich	18
7.2	Art der baulichen Nutzung	18
8.	Standortalternativen	19
IV	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG, KOSTEN, FLÄCHENBILANZ	21
9.	Auswirkungen der Planung	21
9.1	Arbeitsplätze, Wirtschaftsentwicklung	21
9.2	Bevölkerung	21
9.3	Verkehr	21
9.4	Emissionen	21
9.5	Bodenschutz, Klimaschutz	21
9.6	Auswirkungen auf die Umwelt und den Artenschutz	22
9.7	Haushalt der Gemeinde und Kosten der Planung	22
10.	Flächenbilanz	23

V	ERGEBNISSE DER BETEILIGUNG, SCHLUSSABWÄGUNG	24
11.	Darstellung der Beteiligung im Planverfahren	24
11.1	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	24
11.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	24
11.3	Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	24
11.4	Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	24
12.	Schlussabwägung	24
VI	WESENTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN	25

I EINLEITUNG

1. Planungsanlass

Die Swissspower Renewables GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) mit Sitz in Berlin betreibt seit vielen Jahren in ganz Deutschland Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Aktuell betreibt die GmbH 23 Windparks in Deutschland, hat inzwischen aber ihr Portfolio um Freiflächen-Photovoltaikanlagen erweitert und ist Vorhabenträgerin eines zukünftig entstehenden Solarparks in Röderland. Der Bebauungsplan für den ersten Bauabschnitt trat im Januar 2025 in Kraft, der Solarpark soll nun in Richtung Westen auf einer Fläche von ca. 29,66 ha erweitert werden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Röderland vom 15.05.2019 stellt für den Geltungsbereich der Erweiterung landwirtschaftliche Flächen dar. Aus dieser Darstellung lässt sich eine Photovoltaik-Freiflächennutzung nicht entwickeln, sodass der Flächennutzungsplan geändert werden muss. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wurde am 18.09.2024 von der Gemeindevertretung gefasst (Vorlagen-Nr. 039/2024, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 09. Oktober 2024, Jahrgang 32).

2. Lage und Größe des Plangebietes

Die vorgesehenen Flächen befinden sich im Ortsteil Wainsdorf der Gemeinde Röderland. Wainsdorf liegt im Südosten der Gemeinde und ist überwiegend mit Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Hofstellen bebaut. Durch den Ortsteil verlaufen die B101 sowie die Fernbahntrasse zwischen Berlin und Dresden (Strecke Berlin-Elsterwerda-Dresden). Die Gemeinde Röderland selbst befindet sich im Süden Brandenburgs an der Grenze zum Freistaat Sachsen. Sie gehört zum Landkreis Elbe-Elster (Verwaltungssitz Herzberg) und untergliedert sich in insgesamt sieben Ortsteile.

Der Geltungsbereich des Plangebiets grenzt im Süden und Westen an die L 59, die von Bad Liebenwerda nach Ortrand führt und diverse Anschlüsse an Bundesstraßen bzw. an die Bundesautobahn A 13 (Berlin – Dresden) schafft; im Norden an Ackerflächen und im Osten an eine schmale Waldfläche sowie an den noch nicht realisierten Solarpark Wainsdorf, der sich v.a. hinter der schmalen Waldfläche erstreckt. Weiter nördlich in ca. 800 m Entfernung befindet sich der Ortsteil Präsen, östlich in ca. 600 m Entfernung der Ortsteil Wainsdorf und westlich in 1000 m Entfernung die Gemeinde Gröditz (Sachsen). Die Strecke Berlin-Elsterwerda-Dresden und die B 101 verlaufen in einigem Abstand östlich des Plangebiets durch den Ortsteil Wainsdorf. Durch das Plangebiet verläuft außerdem eine 110-kV-Hochspannungs-Freileitung sowie eine neuverlegte Gasleitung (FGL 012).

Der Geltungsbereich hat insgesamt einen Umfang von ca. 29,66 ha (s. Abb. 1).



Abb. 1: Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans (Quelle: DTK 10 vom 29.03.2023 © GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0)

3. Ziele und Zwecke der Planänderung

Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich um Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nur in eingeschränktem Rahmen privilegierte Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 1 BauGB. Die geplanten Anlagen erfüllen jedoch nicht die dort normierten Voraussetzungen für eine Privilegierung. Die Planänderung dient dazu, gemeinsam mit dem Bebauungsplan „Erweiterung Photovoltaik-Freiflächenanlage – OT Wainsdorf“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen und damit einen Beitrag zur Nutzung regenerativer Energien zu leisten. Im Flächennutzungsplan soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt werden.

Das Änderungsverfahren sowie das parallel laufende Bebauungsplanverfahren soll auch dazu dienen, die Belange von Naturschutz und Landwirtschaft sowie weitere von der Planung berührte Belange zu ermitteln, unter- und gegeneinander abzuwägen und in einen gerechten Ausgleich zu bringen.

4. Planart und Verfahren

4.1 Änderung des Flächennutzungsplans nach §§ 2 bis 6a BauGB

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren nach Maßgabe der §§ 2 bis 6a BauGB mit Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB.

4.2 Verfahrensschritte

Nach den Bestimmungen des BauGB muss das Änderungsverfahren eines Flächennutzungsplans im Regelverfahren mit einer zweistufigen, d.h. frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt werden. Weiterhin ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB auf Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB liegt als gesonderter Teil der Begründung vor.

Im Rahmen dieses Planverfahrens wurden bzw. werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Verfahrensschritt	Zeitangabe
Änderungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Röderland (Vorlagen-Nr. 039/2024), bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Röderland (Jahrgang 32, Nr. 11) am 09. Oktober 2024	18.09.2024
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	28.11.2024 – 10.01.2025
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Offenlage der Vorentwurfsunterlagen	12.12.2024 – 13.01.2025
Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	<i>Wird fortgeschrieben</i>
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Röderland <i>Wird fortgeschrieben</i>	<i>Wird fortgeschrieben</i>
Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 1 BauGB	<i>Wird fortgeschrieben</i>

Die Ergebnisse der Beteiligung werden in Abschnitt V „Ergebnisse der Beteiligung, Schlussabwägung“ dargelegt.

II GRUNDLAGEN DER PLANUNG

5. Planerische und rechtliche Grundlagen

5.1 Landesentwicklungsplanung

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung auf Landesebene ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) sowie aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007). Nachfolgend werden alle für die Planänderung relevanten Festlegungen aufgeführt und auf ihre Vereinbarkeit mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans überprüft.

§ 2 Abs. 3 LEPro 2007

In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Der Ausbau von und die Versorgung mit Erneuerbaren Energien ist eine zentrale Aufgabe zur Transformation der bundesweiten Volkswirtschaft hin zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen Wirtschaft. Durch den hohen Flächenbedarf von Photovoltaik- und Windenergieanlagen zur Energieerzeugung in industriellem Maßstab sind ländliche, weniger dicht besiedelte Räume zur Aufnahme dieser Anlagen prädestiniert. Sie stellen ein neues Wirtschaftsfeld für den ländlichen Raum dar, zu deren Erschließung und Weiterentwicklung die Planung beiträgt.

§ 4 Abs. 2 LEPro 2007

Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

G 4.1 LEP HR

Kulturlandschaften sollen auf regionaler Ebene identifiziert und weiterentwickelt werden.

Ansatzpunkte hierfür gibt es insbesondere in

- historisch bedeutsamen Kulturlandschaften,*
- von starkem Nutzungswandel betroffenen suburbanen und ländlichen Räumen,*
- Gebieten, die aufgrund der Aufgabe von militärischen, bergbaulichen oder sonstigen Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen sowie*
- grenzübergreifenden Kulturlandschaften.*

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Die Integration neuer Wirtschaftsformen und Anlagentypen in die bestehende Kulturlandschaft dient nicht nur der Erhaltung, sondern auch der Entwicklung selbiger. Das erkennt auch der Plangeber des LEP HR an, der in der Begründung zu G 4.1 eine verträgliche Integration von Außenbereichsnutzungen, wie z.B. Erneuerbare Energien, in die Kulturlandschaft fordert. Diese Anlagen sind mithin als Teil der modernen Kulturlandschaft selbst anzusehen und prägen diese mit. Vorliegend befindet sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe einer Landesstraße und eine Freileitung verläuft im Südosten über das Plangebiet. Zudem ist der Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Ortsteil Wainsdorf“ (südliches Teilgebiet) bereits rechtsverbindlich, ein weiterer für den nördlichen Teilbereich befindet sich noch in Aufstellung. Dadurch ist absehbar, dass auf der Fläche östlich des Plangebiets bis hin zur Bahntrasse zukünftig ein Solarpark entstehen wird. Von Norden, Süden und Westen ist die Anlage von der „weiten Flur“ einsehbar, doch aufgrund der infrastrukturell-technischen Überprägung der Fläche insbesondere aufgrund der Landstraße und der Freileitung ist eine verträgliche Integration in die Kulturlandschaft gegeben. Das Plangebiet liegt im Übrigen nicht innerhalb eines kulturlandschaftlichen Handlungsraums. Somit entspricht die Planung den Grundsätzen des LEPro 2007 und des LEP HR.

§ 6 Abs. 2 LEPro 2007

Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.

G 6.1 LEP HR

- (1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.*
- (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zu konventioneller Erzeugung von besonderer Bedeutung.*

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Freiraumverbunds nach Z 6.2 LEP HR, nimmt aber dennoch am Freiraum teil. Sowohl durch die oberirdisch über die Vorhabenfläche geführte Hochspannungsleitung als auch durch die direkt östlich angrenzende Landstraße 59 liegt bereits eine Zerschneidung im Sinne des LEP HR bzw. LEPro 2007 vor. Auch wenn Photovoltaik-Freiflächenanlagen an sich keine bandartige Infrastruktur darstellen, tragen sie durch ihr Erscheinungsbild (in der Regel Einzäunung der Anlagen, teilweise überbaute Flächen) doch zur Zerschneidung des Freiraums bei. Insofern fördert die Planung durch die Inanspruchnahme bereits zerschnittener Flächen die Grundsätze der Raumordnung.

G 6.1 Abs. 2 LEP HR misst der Landwirtschaft in der Abwägung gegenüber konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht bei, d.h. auch gegenüber einer Nutzung der Flächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Böden innerhalb des Plangebiets werden in der Karte

zum landwirtschaftlichen Ertragspotenzial als „überwiegend weniger als 30; Bodenzahlen zwischen 30 und 50 verbreitet“ geführt.¹ Die Zustandsstufen gemäß Ackerschätzungsrahmen² divergieren zwischen 4 und 5. Es handelt sich demnach nicht um besonders ertragreiche Böden, auch im Vergleich zu den Bodenertragswerten im gesamten Gemeindegebiet. Weiterhin ist § 2 Satz 2 EEG zu berücksichtigen, wonach erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen sind. Aufgrund der Vorbelastung des Standortes aus anderen Gründen (s. Zerschneidung, Verkehrswege etc.) überwiegen daher andere Belange gegenüber den landwirtschaftlichen, sodass der Grundsatz G 6.1 Abs. 2 LEP HR abwägungsgerecht überwunden werden kann.

G 7.4 LEP HR

- (1) Leitungs- und Verkehrsstrassen sollen räumlich gebündelt werden, soweit sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen.*
- (2) Für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich sollen vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden.*
- (3) Bei Infrastruktur- und anderen Vorhaben mit einem nicht nur unwesentlichen Verkehrsaufkommen soll eine funktionsgerechte Anbindung an das Verkehrsnetz einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel sichergestellt werden.*

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Ausweislich der Begründung des G 7.4 LEP HR sollen vorrangig eine Zerschneidung des Freiraums verhindert, eine Nach- oder Weiternutzung bestehender Standorte gesichert und eine Bündelung der Infrastrukturen angestrebt werden. Die Planung trägt nicht zur erstmaligen Zerschneidung des Freiraums bei und wird in unmittelbarer Nachbarschaft zu anderen Verkehrs- und technischen Infrastrukturen vorgenommen. Darüber hinaus handelt es sich bei der vorliegenden Planung um eine Erweiterung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, sodass der Anschluss an eine Freiflächenphotovoltaikanlage, die sich in Planung befindet, nur sinnvoll ist und damit die Bündelung von Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich in der Planungsabsicht liegt. Insofern unterstützt sie die Zielstellung des G 7.4 LEP HR.

§ 6 Abs. 1 LEPro 2007

[...] Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

G 8.1 LEP HR

- (1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen*
 - eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,*
 - eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.*

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

¹ Vgl. <https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?url=https://geoportal.brandenburg.de/gs-json/xml?fileid=bfafc655-9fa0-4b42-9c9b-43d00342e7ca>, Zugriff am 9.2.2023

² Vgl. Verwaltungsrichtlinien zum Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens, Tabelle 1.

Die Änderung des Flächennutzungsplans dient der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und somit dem Ausbau Erneuerbarer Energien. Dieser ist unerlässlich, um die u.a. im Bundes-Klimaschutzgesetz angestrebte Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen. Somit trägt die Planänderung den Anforderungen des Klimaschutzes und der Versorgung mit klimaneutralen Energien Rechnung.

5.2 Regionalplanung

Die Gemeinde Röderland gehört zur Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, die mehrere sachliche Teilpläne aufgestellt hat. In den Teilplänen „Grundfunktionale Schwerpunkte“ und „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ werden keine Festlegungen zum Änderungsbereich des Flächennutzungsplans getroffen.

Der integrierte Regionalplan befindet sich derzeit in Aufstellung (Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses im Brandenburger Amtsblatt am 1. April 2020). In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen. Da bislang noch keine Entwürfe des integrierten Regionalplans öffentlich ausgelegt haben, sind die geplanten Festlegungen nicht weiter konkretisiert und können daher nicht im Rahmen dieser Planung Berücksichtigung finden.

Weiterhin wird derzeit der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufgestellt. Vom 2. November 2023 bis 10. Januar 2024 wurde der erste Entwurf veröffentlicht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Entwurf ist im Hoheitsgebiet der Gemeinde Röderland ein Windeignungsgebiet festgelegt, das sich zwischen Saathain und Präsen befindet. Für das Plangebiet selbst werden keine Festlegungen getroffen, die im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen wären.

5.3 Sonstige Konzepte

Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg

Die Ministerien für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) sowie für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) des Landes Brandenburg haben im August 2023 eine „Gemeinsame Arbeitsempfehlung Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)“ veröffentlicht. Es handelt sich dabei um eine Arbeitshilfe bzw. Handlungsempfehlung³ und keine die Gemeinde Röderland rechtlich bindende Vorgabe. Sie enthält Empfehlungen zur Standortwahl, zur Planung und Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und soll als Orientierungshilfe dienen.

Als Positivkriterien werden Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist, benannt. Dazu zählen z.B. durch Lärm oder Zerschneidung besonders betroffene Flächen. Ebenso ist ein technisch stark überprägtes Landschaftsbild als Positivkriterium festgehalten. Als Ausschlusskriterium sind neben diversen Schutzgebieten auch Böden mit einer hohen Ausprägung ihrer Bodenfunktion gemäß § 2 BBodSchG aufgeführt – Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen demnach auf weniger schutzwürdige Böden ausweichen.

Legt man die so definierten Maßstäbe zugrunde, entspricht die Planung den genannten Kriterien: Durch die angrenzende Landstraße besteht für nicht unerhebliche Teile des Plangebiets eine Lärmbetroffenheit (vgl. Abb. 2). Die Lebensraumfunktion ist für diese Flächen insofern beeinträchtigt. Die durch die Fläche führende Hochspannungs-Freileitung und die südlich an-

³ Vgl. MLUK/MIL/MWAE (Hrsg.): Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg, S. 1.

grenzende Landstraße überprägen das Plangebiet zudem als technische Infrastrukturen, sodass auch das Merkmal des stark überprägten Landschaftsbildes zu bejahen ist. Auch die Böden weisen keine besonders ausgeprägte Funktion auf, sondern sind den Bodenzustandsstufen vier bis fünf zuzuordnen. Die Bodenzahlen für das Plangebiet betragen überwiegend weniger als 30; Bodenzahlen zwischen 30 und 50 sind verbreitet.⁴ Nach den Darstellungen des Solaratlas Brandenburg weisen ca. ein Viertel der Flächen des Plangebiets Bodenwertzahlen von weniger als 23 und mehr als die Hälfte Bodenzahlen von 23-30; nur ein untergeordneter Teil der Fläche weist Bodenzahlen von mehr als 30 auf (vgl. Abb. 3). Die Böden sind damit nicht sehr ertragreich und eignen sich somit als Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.



Abb. 2: Auszug aus der Lärmkartierung in Brandenburg, (Stand: 2012, Quelle: Strategische Lärmkarten für Straßen) mit Skizze des Plangebiets

⁴ Vgl. <https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?url=https://geoportal.brandenburg.de/gson/xml?fileid=bfafc655-9fa0-4b42-9c9b-43d00342e7ca>, Zugriff am 9.2.2023

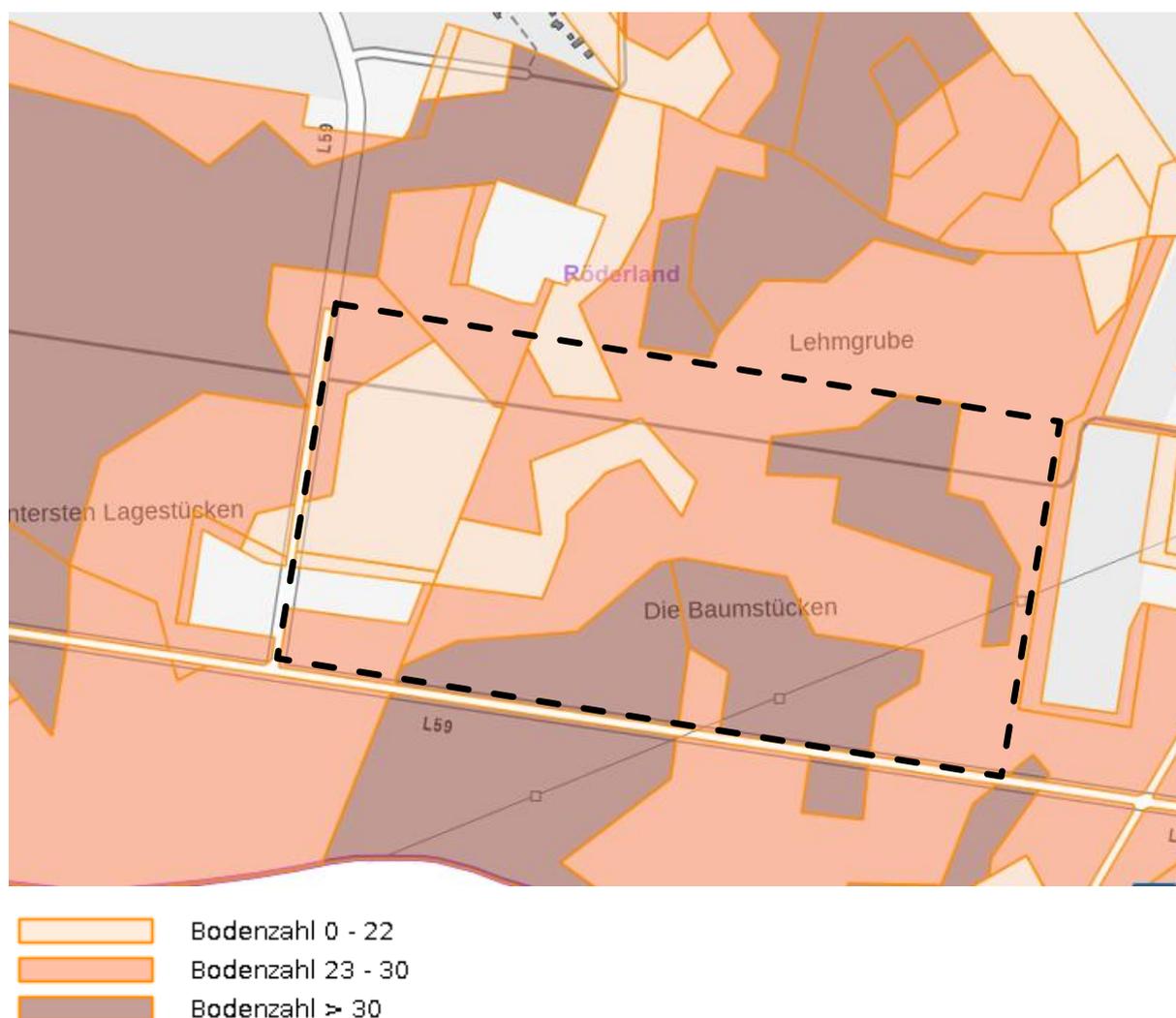


Abb. 3: Auszug aus dem Solaratlas Brandenburg, (Stand: 2012, Quelle: Solaratlas Brandenburg; Datenquellen: Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO) - Bodenzahlen der landwirtschaftlichen Bodenschätzung für Brandenburg, 2020) mit Skizze des Plangebiets

5.4 Sonstige rechtliche Vorschriften

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) dient der Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf Erneuerbaren Energien beruht. Es unterstützt und fördert auf unterschiedliche Weise den Ausbau der Erneuerbaren Energien und normiert, dass die Errichtung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Diesen Anlagen ist daher in der Schutzgüterabwägung eine vorrangige Bedeutung beizumessen (§ 2 EEG).⁵ Darüber hinaus bestimmt das EEG geförderte Flächenkulissen für Solaranlagen und geförderte Arten von Solaranlagen

Gemäß § 3 Nr. 41a und 41b EEG wird in Solaranlagen des ersten und des zweiten Segments unterschieden. Zu den Solaranlagen des ersten Segments zählen Photovoltaikanlagen auf Freiflächen und auf, an oder in baulichen Anlagen, die nicht Gebäude oder Lärmschutzwand sind. Zu den Solaranlagen des zweiten Segments zählen dagegen Solaranlagen auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden. Im Weiteren wird der Fokus auf das erste Segment gelegt, da sich die Änderung des Flächennutzungsplans auf die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlage bezieht. Weiter konkretisiert werden die Anforderungen an Solaranlagen des ersten Segments in § 37 Abs. 1 EEG. Demnach dürfen nur Gebote für Anlagen auf baulichen Anlagen oder Flächen abgegeben werden, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. § 37 Abs. 1 Nr. 1 EEG erfasst Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen, die nicht zum Zwecke der Energieerzeugung errichtet wurden. Die Regelung ist somit für die hier in Rede stehende Planung nicht einschlägig, da das Plangebiet unbebaut ist. § 37 Abs. 1 Nr. 3 erfasst Anlagen, die als besondere Solaranlagen errichtet werden. Diese Regelung ist für die vorliegende Planung teilweise einschlägig. Unter § 37 Abs. 1 Nr. 3 a bis c werden Agri-PV-Anlagen erfasst, die grundsätzlich später im Plangebiet errichtet werden könnten. Unter d bis f sind besondere Solaranlagen erfasst, die sich mit den örtlichen Gegebenheiten nicht vereinen lassen und somit für die vorliegende Planung nicht zutreffen. § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG erfasst diverse Flächentypen einer geförderten Flächenkulisse. Eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Plangebiet entspricht keiner der vom EEG geförderten Flächenkulisse. Allerdings regelt das EEG ausdrücklich nicht, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausschließlich auf solchen Flächen errichtet werden dürfen. Sofern solche Anlagen außerhalb der Flächenkulisse des EEG errichtet werden, können lediglich keine Ansprüche auf EEG-Vergütung erhoben werden. Das unternehmerische Risiko der Anlagenbetreiber ist entsprechend höher – weitere Konsequenzen z.B. für die räumliche Planung ergeben sich aber nicht.

Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV

Der Änderungsbereich wird von einer von Südwest und Nordost verlaufenden 110-kV-Hochspannungs-Freileitung durchlaufen. Somit ist auf die Emissionen, die von der Anlage ausgehen können, Rücksicht zu nehmen. Durch die Stromleitung können sich elektromagnetische Felder bilden, die nachteilige Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt haben können und daher als schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG einzustufen sind. Weitere Konkretisierungen enthalten die 26. BImSchV und die dazu erlassene Verwaltungsvorschrift (26. BImSchVVwV). Dabei sind in den §§ 2 bis 3a 26. BImSchV nicht nur die notwendige Einhaltung von Grenzwerten geregelt, sondern es sind nach § 4 Abs. 1 26. BImSchV auch Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Diese Vorsorge bzw. Minimierung der schädlichen Umwelteinwirkungen ist vor allem durch Abstände zwischen den Stromleitungen und schutzwürdigen Nutzungen (die 26. BImSchVVwV spricht von „maßgeblichen Minimierungsorten“) zu erreichen.

Im Zusammenhang mit der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Grenzwerte als auch die Minimierungsmaßnahmen nur an Gebäude bzw. Grundstücke richten, die dem dauerhaften oder zumindest nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage dient allerdings nicht dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen. Sobald sie errichtet und in Betrieb genommen

⁵ Vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG sowie Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Hrsg.): Windenergie – OVG Münster wendet neue Rechtslage unverzüglich an, <https://www.maslaton.de/news/Windenergie--OVG-Muenster-wendet-neue-Rechtslage-unverzueglich-an--n897> (Zugriff am 28.02.2023)

worden ist, ist nur ein äußerst sporadischer Aufenthalt von Menschen notwendig. Weitere schutzbedürftige Nutzungen befinden sich in mindestens 400 m Entfernung zum Plangebiet, sodass nachteilige Auswirkungen nicht ersichtlich sind. Aus den o.g. Vorschriften leiten sich somit keine Hinderungstatbestände für die Planänderung ab.

Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

Das Brandenburgische Straßengesetz regelt die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen in Brandenburg, sofern sie nicht dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unterliegen. Für die Bauleitplanung besonders relevant ist § 24 Abs. 1 BbgStrG, nach dem außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Das der Fahrbahnrand von Bebauung freizuhalten ist, soll im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren mittels geeigneter Festsetzung sichergestellt werden.

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Planfeststellung Neuverlegung der Ferngasleitung FGL 012

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich teilweise im planfestgestellten Geltungsbereich zur Neuverlegung der Ferngasleitung (FGL) 012. Gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm planfeststellungsbedürftig.

Die ONTRAS Gastransport GmbH hat für die Neuverlegung der Gasleitung ein Planfeststellungsverfahren beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LGBR) beantragt. Dieses hat als zuständige Planfeststellungsbehörde den entsprechenden Planfeststellungsbeschluss (Az. 27.1-1-55) erlassen. Die Leitung verläuft im Landkreis Oberspreewald-Lausitz im Gebiet der Stadt Lauchhammer und im Landkreis Elbe-Elster im Amt Plessa (Gemeinde Plessa), im Amt Schradenland (Gemeinde Gröden), in der Stadt Elsterwerda und in der Gemeinde Röderland (OT Prösen). Das Vorhaben betrifft einen ca. 21 km langen Abschnitt. Aus den Planfeststellungsunterlagen geht hervor, dass ein Schutzstreifen von 6 m Breite von Bebauung freizuhalten ist. Hier dürfen gemäß dem Erläuterungsbericht zur Planfeststellung bauliche oder sonstige Anlagen nicht errichtet werden und auch keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen und Energieanlagen beeinträchtigen oder gefährden. Der Schutzstreifen wird gehölzfrei gehalten. Außerdem wird ein Arbeitsstreifen von 22,5 m Breite für die Bauphase benötigt (inklusive des Schutzstreifens). Im Bereich der L 59 ist der Arbeitsstreifen etwas breiter. Der Streifen wird für die Lagerung von Oberboden und Aushubmaterial sowie für den Rohrgraben, das vorgeschweißte Rohr und die Fahrspur für die Rohrausleger- und Transportfahrzeuge benötigt. Für die bauzeitliche Nutzung des Arbeitsstreifens (inkl. Zufahrten) wird mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten Bauerlaubnisse abgeschlossen. Der Arbeitsstreifen wird nach der Bauzeit aus der Planfeststellung entlassen, sodass dessen Anforderungen nicht mehr gelten; die Anforderungen des Schutzstreifens sind weiterhin zu beachten. Eine Überschneidung des Geltungsbereichs der FNP-Änderung mit dem Planfeststellungsbereich gibt es auf den Flurstücken 53, 57 und 206, Flur 1, Gemarkung Wainsdorf. Da die Bauarbeiten bereits abgeschlossen sind und die Leitung neuverlegt ist, ist der Arbeitsstreifen aus der Planfeststellung entlassen.

Für den Flächennutzungsplan ergeben sich keine weiteren Anforderungen aufgrund der planfestgestellten FGL 012. Dass der Schutzstreifen von Bebauung freizuhalten ist, soll im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren mittels geeigneter Festsetzung sichergestellt werden.

Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

Der Geltungsbereich des Plangebiets befindet sich im Präferenzraum der geplanten Gleichstromkabelverbindung OstWestLink (DC40). Die 50 Hertz Transmission GmbH plant als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die teilweise Umsetzung der Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen Maßnahme DC40 – OstWestLink im Suchrauch Nüttermoor – Streumen. Das Vorhaben ist Teil des 2. Entwurfs des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 16.11.2023 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen des Umweltberichtes zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) veröffentlicht. Am 1.3.2024 bestätigte die BNetzA den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und damit auch das Vorhaben. Die Vorhaben des Netzentwicklungsplans werden anschließend in das BBPIG aufgenommen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die Übertragungsnetzbetreiber sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG.

Das Vorhaben bzw. die Maßnahme DC40 muss innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes errichtet werden. 50Hertz ermittelt innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes einen ersten groben Trassenverlauf und wird diesen voraussichtlich Anfang 2025 im Rahmen des Antrages auf Planfeststellungsverfahren (§ 18 Abs. 2 NABEG) bei der Bundesnetzagentur einreichen. Die Planung befindet sich somit noch im Anfangsstadium. Aus der Stellungnahme von 50Hertz, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen ist, geht hervor, dass nach dem seinerzeitigen Planungsstand das Plangebiet nicht durch die Planung der Maßnahme DC40 betroffen ist. Sollte sich die Planung der Maßnahme DC40 ändern, so könnte eine Betroffenheit möglich sein. Für solche Nutzungskonflikte ist der § 18 Abs. 4 S. 8 NABEG anzuwenden. Dort heißt es: „Städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen.“ Damit wird deutlich, dass es keinen bauleitplanerischen Vorrang gibt, jedoch städtebauliche Belange in die fachplanerische Abwägung einzustellen sind. Die Bindungswirkung von § 7 BauGB findet im NABEG keine Anwendung.⁶

Außerdem befindet sich das Plangebiet im Bereich des geplanten Vorhaben M625. Die 50Hertz Transmission GmbH äußert in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung nicht, dass Belange weiter berührt sind.

Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Im Plangebiet befinden sich entlang der L 59 am südlichen und westlichen Rand des Plangebiets eine Allee. Diese ist gemäß des § 17 BbgNatSchAG den geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG gleichgestellt und darf nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus ist auch gemäß der Satzung der Gemeinde Röderland zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) die Beseitigung der Bäume verboten bzw. nur ausnahmsweise zulässig. Die Darstellung als Sonderbaufläche für Photovoltaik läuft den gesetzlichen Anforderungen nicht zuwider; im nachfolgenden Bebauungsplan kann über entsprechende Festsetzungen der Fortbestand der Allee gesichert werden.

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)

Das Gesetz über den Schutz und die Pflege im Land Brandenburg dient der Erhaltung, Pflege und Erforschung von Denkmalen als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägender Bestandteile der Kulturlandschaft. Zu den Denkmalen gehören u.a. auch Bodendenkmale, die als bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren

⁶ BVerwG, Urt. v. 12.6.2024 - 11 A 13.23

von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden, definiert werden. Denkmale sind zwar in die Denkmalliste einzutragen, der Denkmalstatus ist aber gemäß § 3 Abs. 1 BbgDSchG nicht von der Eintragung in die Liste abhängig, sondern gilt ipso iure.

§ 9 BbgDSchG regelt die Voraussetzungen für die denkmalrechtliche Erlaubnis zum Eingriff in ein Denkmal. Demnach ist grundsätzlich ein Eingriff in ein oder die Nutzungsänderung eines Denkmals, eine Veränderung der Umgebung eines Denkmals oder eine Änderung in Grabungsschutzgebieten bzw. von Grundstücken, die Bodendenkmale bergen, erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist zu erteilen, soweit u.a. den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche Interessen überwiegen. Für Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien überwiegt das öffentliche Interesse in der Regel, wenn die Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes des Denkmals reversibel und nicht erheblich ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird.

Im Plangebiet befindet sich ein Bodendenkmal. Ausführungen dazu sind in Kapitel 6.6 zu finden.

6. Beschreibung des Änderungsbereichs

6.1 Topographie und Baugrundverhältnisse

Der Änderungsbereich ist eben und weist keine topographischen Besonderheiten auf.

6.2 Vorhandene Bebauung und Nutzungen

Die Plangebietsflächen werden vor allem landwirtschaftlich genutzt, im Norden führt ein Feldweg durch das Plangebiet. Zudem befinden sich die Hochspannungs-Freileitung Lauchhammer/West-Gröditz (MB 62-65), die langfristig Bestand hat, sowie unterirdisch die Ferngasleitung FGL 012 im Plangebiet. Die erforderlichen Abstände zu den Versorgungsleitungen werden auf Ebene des Bebauungsplans durch entsprechende Festsetzungen gesichert.

6.3 Verkehrliche Infrastruktur und Erschließung

Das Plangebiet ist über die Landstraße L 59 („Am Tunnel“) an die verkehrliche Infrastruktur angebunden.

6.4 Ver- und Entsorgungsanlagen

Für die weitere technische Erschließung ist vor allem die Anbindung an das Stromnetz relevant. Abstimmungen zur Erschließung mit dem Verteilnetzbetreiber MITNETZ Strom mbH, der auch die den Änderungsbereich querende Hochspannungs-Freileitung betreibt, finden bereits statt. Wie konkret die Anbindung an das Stromnetz erfolgt, wird im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren abgestimmt.

6.5 Altlasten, Kampfmittel

Bislang liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung mit Altlasten oder das Vorhandensein von Kampfmitteln vor.

6.6 Bodendenkmale

Gemäß der Stellungnahme des Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum), die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung einging⁷, befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans teilweise das Bodendenkmal BD i. B. 20705, Wainsdorf 6, Siedlung Urgeschichte. Das Bodendenkmal befindet sich insbesondere in dem Bereich der Ferngasleitung FGL 012, für welche ein Schutzstreifen freizuhalten ist.

Abstimmungen mit der unteren Denkmalfachbehörde haben ergeben, dass im Bereich des Bodendenkmals keine flächigen Eingriffe erfolgen dürfen, um den Anforderungen des Bodendenkmals und der Denkmalschutzbehörde gerecht zu werden. Diese sind nur durch Zustimmung und mit fachlicher Begleitung durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Im nachgelagerten Bebauungsplan ist ein Hinweis ohne Normcharakter diesbezüglich aufzunehmen. Die Errichtung von Photovoltaik-Modulen mit Einrammung der Pfosten der Modultische stellt hingegen keinen flächigen, sondern nur punktuellen Eingriff dar.

Außerdem werden gemäß der Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde in einem Teil des Plangebiets Bodendenkmäler vermutet. Die begründete Vermutung gründet sich darin, dass das Gebiet in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwies. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen. Des Weiteren entspricht das Gebiet in seiner Topographie der von bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung und die Größe der bekannten Bodendenkmale ist oftmals nicht gesichert, sodass davon auszugehen ist, dass sich das Bodendenkmal BD i. B 20705 über die bekannte Größe hinaus erstreckt.

⁷ Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 11.12.2024

III INHALTE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS UND ALTERNATIVEN

7. Begründung der Darstellungen

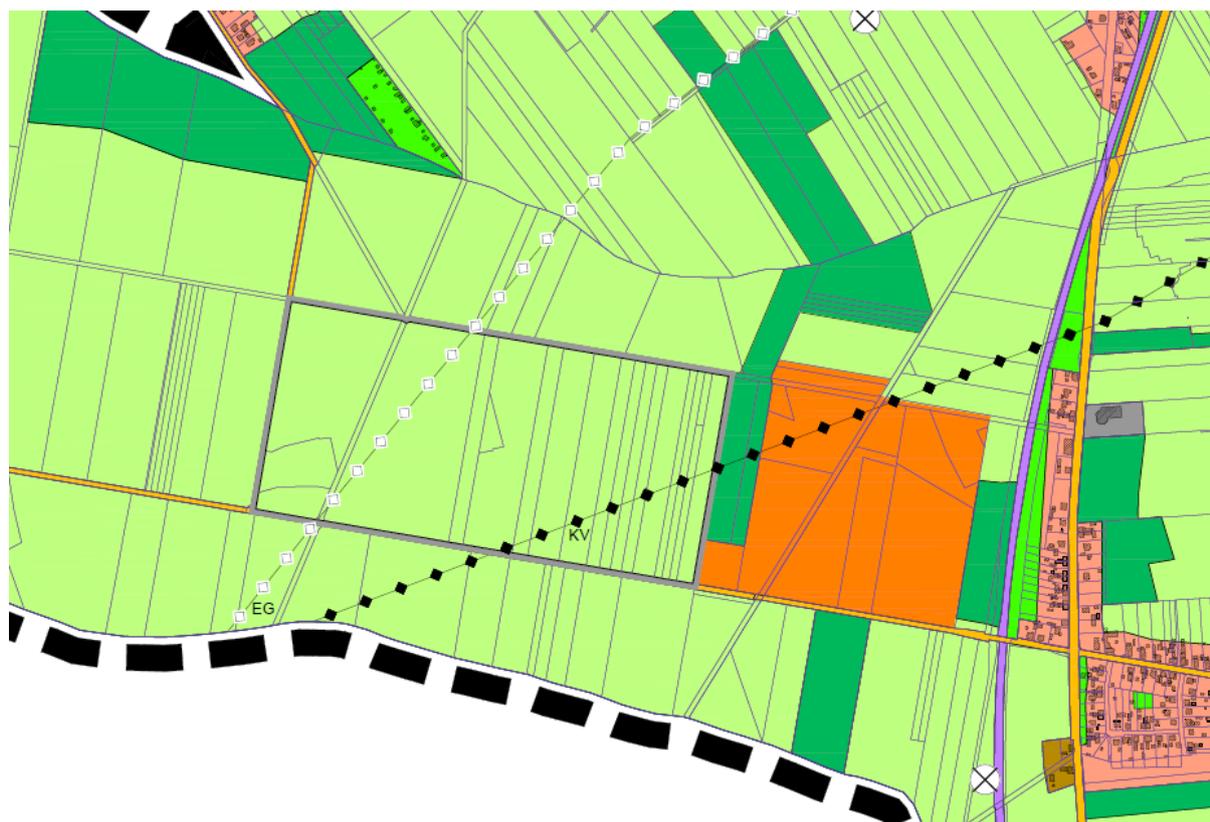
7.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Planänderung orientiert sich am parallel aufgestellten Bebauungsplan und umfasst ca. 29,66 ha.

Hinweis: Maßgeblich für die zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereichs ist die dünne innenliegende Führungslinie des Planzeichens 15.13. PlanZV⁸.

7.2 Art der baulichen Nutzung

Der Flächennutzungsplan stellt künftig für den Änderungsbereich eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ statt einer landwirtschaftlichen Fläche dar (s. Abb. 4 und 5). Damit verbunden ist eine erstmalige Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen für eine Überbauung durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.



⁸ Die Klarstellung erfolgt zur Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.11.2022 - OVG 2 S 10/22.



Abb. 4 und 5: Bisherige (oben) und zukünftige Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röderland

Begründung:

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird als Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt. Durch die Konkretisierung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird sichergestellt, dass lediglich ein sich auf die Zulässigkeit dieser Anlagen beziehender Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entspricht. Anderweitige Hauptnutzungen, die typischerweise auch als Sondergebiet bzw. Sonderbaufläche geplant werden – z.B. Windkraftanlagen oder Einkaufszentren – werden somit für die nachfolgende Planungsebene ausgeschlossen.

Die Ausweisung als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ entspricht dem erklärten stadtentwicklungspolitischen Ziel der Gemeinde Röderland, an diesem Standort keine anderweitige Siedlungsentwicklung vorzubereiten oder zu ermöglichen. Damit verbieten sich andere grundsätzlich ebenfalls denkbare Ausweisungen wie eine gewerbliche oder gemischte Baufläche. Auch der Umstand, dass parallel ein Bebauungsplan aufgestellt wird, der im Wesentlichen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ermöglichen soll, spricht für die Darstellung der Fläche als Sonderbaufläche „Photovoltaik“.

8. Standortalternativen

Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen grundsätzlich viele denkbare Planungsalternativen. Das gilt in besonderem Maße für die Gemeinde Röderland, die lediglich nördlich des Ortsteils Haida einen besonders hohen Waldanteil aufweist. Südlich der Schwarzen Elster, die das Gemeindegebiet im Norden durchläuft, ist die Freiraumstruktur überwiegend durch landwirtschaftliche Flächen geprägt, die grundsätzlich Alternativstandorte darstellen.

Um sich einer realistischen Flächenkulisse anzunähern, hat die Gemeinde Röderland folgende planerische Prämissen verfolgt:

- Eine Inanspruchnahme von Waldflächen soll vermieden werden. Zwar scheiden Waldflächen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)⁹ nicht grundsätzlich für eine Photovoltaiknutzung aus, in Abwägung mit landwirtschaftlichen Flächen sollen Waldflächen aber erst nachrangig beansprucht werden.
- Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie FFH-Gebieten soll nicht ermöglicht werden – unabhängig davon, ob die Schutzgebietsziele im Einzelnen eine Bebauung mit solchen Anlagen zulassen würden oder nicht.
- Die festgelegten Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG¹⁰ bzw. Hochwasserrisikogebiete gemäß § 78b WHG sollen ebenfalls nicht durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen beansprucht werden. Zwar mögen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht grundsätzlich eine ähnlich negative Auswirkung auf den Wasserablauf haben wie sonstige bauliche Anlagen. Trotzdem soll dem gesetzgeberischen Ziel, diese Flächen so weit wie möglich von Bebauung freizuhalten, Rechnung getragen werden.

Legt man diese Maßstäbe an, verbleiben nur noch südlich des Ortsteils Reichenhain, westlich des Ortsteils Stolzenhain sowie im östlichen Teil der Gemeinde Röderland (östlich von Stolzenhain) größere Flächenpotenzial (sog. Suchraum).

Im nächsten Schritt ist zu berücksichtigen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen (sofern sie nicht als Agri-Photovoltaikanlagen ausgebildet werden) in Nutzungskonkurrenz zur Landwirtschaft stehen. Lokal oder regional ertragreiche Böden sollen daher geschont werden und die Freiflächen-Photovoltaikanlagen dort errichtet werden, wo ein ohnehin nur eingeschränktes Ertragspotenzial besteht. Die ertragsschwächsten Böden in der Gemeinde Röderland innerhalb des Suchraums befinden sich einerseits im Korridor westlich von Stolzenhain und südlich von Reichenhain, östlich von Präsen sowie südlich von Präsen und westlich von Wainsdorf. Dieses Ergebnis wird auch durch den Solaratlas Brandenburg gestützt.¹¹ Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich im letztgenannten Teilraum und gehört somit gemeindegeweit zu den ertragsschwächsten Standorten.

Darüber hinaus ist der Anlass der Planung die Erweiterung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, sodass der Anschluss an eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“, nur sinnvoll ist. Weitere Eignungskriterien, wie die Vorbelastung des Landschaftsbildes, sprechen ebenfalls für eine Inanspruchnahme des Änderungsbereichs: Der Änderungsbereich ist durch die Landstraße sowie die 110-kV-Freileitung vorgeprägt, sodass sich hier eine Inanspruchnahme der Flächen für Freiflächen-Photovoltaik aufdrängt.

Es ist nicht ersichtlich, dass es nach Prüfung der o.g. Kriterien in der Gemeinde Röderland deutlich besser geeignete Alternativen gibt, sodass sich der Standort auch im Rahmen der objektiven Alternativenprüfung als vorzugswürdig erweist.

⁹ vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, Nr. 15).

¹⁰ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).

¹¹ Energieportal Brandenburg (Hrsg.): Solaratlas Brandenburg, <https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/tools/solaratlas-brandenburg/freiflaechen>, Zugriff am 16.2.2024.

IV AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG, KOSTEN, FLÄCHENBILANZ

9. Auswirkungen der Planung

9.1 Arbeitsplätze, Wirtschaftsentwicklung

Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien stellen einen wichtigen Wirtschaftsfaktor für die Kommunen dar – nicht nur durch mögliche Gewerbesteuererinnahmen, sondern auch durch mittelbare Effekte. So spielt die klimafreundliche Energieerzeugung eine wichtige Rolle bei der Standortwahl von Unternehmen. Die Ansiedlung Erneuerbarer Energien kann daher dazu beitragen, mittelfristig auch neue Gewerbestandorte in der Gemeinde zu entwickeln.

9.2 Bevölkerung

Die Planung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bevölkerung und ihre Entwicklung.

9.3 Verkehr

Es ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf den gesamtgemeindlichen oder überörtlichen Verkehr.

9.4 Emissionen

Von dem durch die Planänderung vorbereiteten Vorhaben sind nach der Realisierung keine im Sinne des BImSchG schädlichen (oder anderweitig erheblichen) Immissionen zu erwarten. Photovoltaikanlagen arbeiten nahezu emissionsfrei. Es werden i. d. R. weder Lärm noch Staub oder Abgase freigesetzt. Relevante Lärmemissionen sind bei Photovoltaikanlagen – wenn überhaupt – nur von Transformatoren und Wechselrichtern zu erwarten. Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung (Wohnbebauung) befindet sich in 600 m Entfernung zum Plangebiet, sodass eine Beeinträchtigung nicht ersichtlich ist. Im Vergleich zur bisher dargestellten landwirtschaftlichen Fläche ist dahingehend tendenziell von einer Verbesserung der Immissionssituation bei schutzbedürftigen Nutzungen auszugehen. Das gilt insbesondere für das Ausbringen von Gülle und während der Erntezeit, wenn typischerweise Belästigungen von landwirtschaftlichen Betrieben ausgehen – davon ist bei der geplanten Nutzung nicht auszugehen (auch nicht nur vorübergehend).

Weitere Emissionen, die durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen können, sind Reflexionen und in deren Folge sog. Blendwirkungen. Das Plangebiet befindet sich allerdings in einem Abstand von 400 m zur nächst gelegenen schutzwürdigen Nutzung, sodass eine mögliche Beeinträchtigung nicht ersichtlich ist. Der Verkehr auf der L 59 könnte theoretisch Blendwirkungen ausgesetzt sein, wobei die vorhandene Allee (geschützt nach § 17 BbgNatSchAG) zum einen eine abschirmende Wirkung haben kann und zum anderen die Ausrichtung der PV-Module für die Blendwirkung maßgeblich ist. Das Thema Blendwirkung soll daher in dem nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanverfahren untersucht werden, da hier auch ggf. erforderliche Festsetzungen getroffen werden können.

9.5 Bodenschutz, Klimaschutz

Durch die Planänderung werden bislang unversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Versiegelung bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen deutlich geringer als bei anderen baulichen Anlagen ausfällt. Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden im Regelfall auf Modultischen aufgeständert, sodass nur ein geringer Teil der Flächen

tatsächlich versiegelt wird. Die größten Teile des Änderungsbereichs werden künftig lediglich durch Anlagen überdeckt. Gleichwohl werden die Bodenfunktionen auch in den überdeckten Bereichen teilweise eingeschränkt, sodass nachteilige Auswirkungen vorliegen können. Diese sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu quantifizieren und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB sind landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Nach Satz 4 dieser Regelung ist die Inanspruchnahme unter der Berücksichtigung von Innenentwicklungspotenzialen auch besonders zu begründen. Die Betrachtung von Innenentwicklungspotenzialen erübrigt sich beim in Rede stehenden Vorhaben, da Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Innenbereich keine Flächen in geeignetem Umfang vorfinden können. Auch der Verweis auf das Potenzial von Dachflächen-Photovoltaikanlagen trägt nicht, da es sich bei den unterschiedlichen Formen – wie es der Bundesgesetzgeber explizit im EEG festgelegt hat – nicht um einander entgegenstehende, sondern ergänzende Formen der Photovoltaiknutzung handelt.

Dass die landwirtschaftliche Nutzung in Zukunft innerhalb des Änderungsbereichs nicht mehr ausgeübt werden kann, ist begründbar. Die Alternativenprüfung (vgl. Kapitel 8) legt dar, dass es in der Gemeinde Röderland keine offensichtlich besser geeigneten Alternativen gibt. Es handelt sich um ertragsschwache Böden. Zudem räumt § 2 EEG den Erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse ein, das in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen ist. Diese Aspekte wiegen schwerer als die Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 BauGB.

Durch die Nutzung von Sonnenenergie wird eine erneuerbare Energieform gefördert, die in umweltfreundlicher und klimaschonender und -schützender Weise zur Energieversorgung beiträgt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind somit ausdrücklich positiv.

9.6 Auswirkungen auf die Umwelt und den Artenschutz

Von der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gehen in der Regel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus. Insbesondere sorgt auch die Versickerung von Niederschlagswasser nicht für eine Belastung des Grundwassers, da bei modernen Photovoltaikanlagen keine schädlichen Stoffe „ausgewaschen“ werden können.

Durch die Entnahme einer Fläche aus der ackerbaulichen Nutzung und die Ansaat von Grünland entstehen umweltfachlich deutlich höher zu bewertende Flächen. Das schlägt sich nicht nur in einer höheren Dichte unterschiedlicher Pflanzenarten nieder, sondern es werden auch Lebensräume für die Fauna geschaffen. Die Auswirkungen auf die Biodiversität sind daher als sehr positiv zu bewerten.¹² Gleichwohl kann mit der Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage auch Lebensraum für bestimmte Arten, z.B. Bodenbrüter wie die Feldlerche, verloren gehen.

Genauere Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Umwelt und den Artenschutz sind dem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung sowie insbesondere den Unterlagen zum Bebauungsplan zu entnehmen.

9.7 Haushalt der Gemeinde und Kosten der Planung

Der Haushalt der Gemeinde wird durch die Planänderung nicht belastet. Es fällt lediglich der Aufwand an, den die Verwaltungsmitarbeiter im Rahmen des Verfahrens als Arbeitszeit investieren. Sofern im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens gutachterliche Untersuchungen

¹² Vgl. dazu auch Peschel/Peschel: Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation!, NuL 2023, 18 sowie Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (Hrsg.): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität.

(z.B. ein Blendgutachten) notwendig sein sollten, wird der Vorhabenträger die entstehenden Kosten übernehmen.

10. Flächenbilanz

Die nachfolgende Tabelle stellt die Flächengrößen (gerundet) im Plangebiet dar.

Nutzungsart	Größe in ha	Anteil
Sonderbaufläche	29,66	100%
SUMME	29,66	100%

V ERGEBNISSE DER BETEILIGUNG, SCHLUSSABWÄGUNG

11. Darstellung der Beteiligung im Planverfahren

11.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) fand zwischen dem 28.11.2024 und 10.01.2025 statt. Es wurden insgesamt 49 Behörden und TöB angeschrieben, von denen 30 – teils außerhalb der Frist – geantwortet haben. Die Stellungnahmen haben zu keiner Überarbeitung der Darstellungen geführt.

Die Hinweise und Anregungen flossen in die Begründung ein; Einzelheiten ergeben sich aus der Abwägungstabelle, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

11.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 11.12.2024 im Amtsblatt der Gemeinde Röderland (Jahrgang 32, Nr. 13) bekanntgemacht. Die Unterlagen lagen im Zeitraum vom 12.12.2024 bis 13.01.2025 in der Gemeinde Röderland, Kotschkaer Weg 1b, 04932 Röderland sowie parallel im Internet aus.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

11.3 Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Wird fortgeschrieben.

11.4 Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Wird fortgeschrieben.

12. Schlussabwägung

Wird fortgeschrieben.

VI WESENTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Bauordnung des Landes Brandenburg (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23 Nr. 18).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323).
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Br. 3; ber. GVBl. I/13, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 9).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 58) geändert worden ist.
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 52) geändert worden ist.